

**3707/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 12.06.2002**

BM für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Parnigoni und GenossInnen haben am 19. April 2002 unter der Nr. 3800/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Wiederbetätigungsszenen auf der Kärntner Straße" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß Art. 11 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention haben alle Menschen das Recht sich friedlich zu versammeln. Die Ausübung dieser Rechte darf gemäß Art. 2 leg. cit. keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Die BPD Wien ging in ihrer Prognoseentscheidung davon aus, dass durch die angezeigte Demonstration weder die öffentliche Sicherheit noch das öffentliche Wohl gefährdet werden und deren Zweck auch nicht den Strafgesetzen zuwiderläuft.

Zu Frage 2:

Ca. 180 Personen.

Zu Frage 3:

Einige der identifizierten Personen konnten rechtsextremen Organisationen, u.a. der ehemaligen VAPO, zugeordnet werden.

a.) Auf einem Videofilm war die Wiener Landtagsabgeordnete JERUSALEM zu erkennen,

b.) Ja.

Zu Frage 4:

Die Präventivmaßnahmen der zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Inneres und der Bundespolizeidirektion Wien inkludierten die Kontrolle der von der Szene verwendeten Kommunikationsmitteln wie Internet, Infotelefone usw. Die daraus resultierenden Erkenntnisse haben zur taktischen Abstimmung des exekutiven Einsatzes wesentlich beigetragen.

Zu Frage 5:

Das übermittelte Video ist der Bundespolizeidirektion Wien bekannt.

Zu Frage 6:

Es gingen ca. 80 Personen nach der Veranstaltung am Heldenplatz durch die Kärntner Straße.

Zu Frage 7:

Nein.

Zu den Fragen 8 und 10:

Zum Zeitpunkt der auf dem Video erkennbaren Szenen im Bereich der Kärntnerstraße wurde der Demonstrationzug von zwei Kriminalbeamten der Staatspolizei begleitet. Diese Anzahl war ausreichend. Eine Gruppe von 20 bis 25 Personen wurde von zwei Sicherheitswachebeamten im Zuge ihres Streifendienstes wahrgenommen, als diese den Abgang zur U-Bahn Stephansplatz benutzte.

Zu Frage 9:

Es entspricht nicht den Tatsachen, dass kein Exekutivbeamter während der auf dem Video erkennbaren Ausschreitungsszenen eingriff.

Unmittelbar nachdem die Teilnehmer begannen "Hier marschiert der nationale Widerstand" zu skandieren, versuchten die Kriminalbeamten dieses strafbare Verhalten durch Einwirkung auf einen der Demonstrationsteilnehmer im Schlussbereich des Zuges einzustellen. Da ein Einwirken am Zugsende keinen Erfolg brachte und von den Teilnehmern ignoriert wurde, gelang es den Beamten nach Erreichen der Zugsspitze die dort marschierenden Teilnehmer von einem weiteren Skandieren von Parolen abzuhalten. Dies geschah etwa 50 Meter vor dem Abgang der U-Bahnstation Stephansplatz. Ab diesem Zeitpunkt wurden keinerlei weitere Parolen mehr skandiert. Auch die Entsendung von Sicherheitswachebeamten wurde im Wege der Einsatzzentrale veranlasst. Dieser Einsatz wurde jedoch widerrufen, da sich die Demonstranten bereits mit der U-Bahn entfernt hatten.

Das oben erwähnte Einwirken eines Kriminalbeamten auf einen der Kundgebungsteilnehmer ist auf Video, welches von Abgeordneten PARNIGONI zur Verfügung gestellt wurde, dokumentiert. Weiters ist der Funkspruch über den vorerst erfolglosen Versuch, das strafbare Verhalten einzustellen, auf einem Audio-Band dokumentiert, welches erforderlichenfalls vorgelegt werden kann.

Zu den Fragen 11 und 12:

Die gegenständlichen Vorkommnisse wurden bereits "gerichtsanhängig" gemacht und konnten bis dato 28 Teilnehmer des Zuges durch die Kärntner Straße ausgeforscht und bereits größtenteils einvernommen werden.

Zu Frage 13:

Versammlungen bilden einen Anlass für den "Großen Sicherheits- und Ordnungsdienst" (GSOD), da es sich um ein Ereignis handelt, welches ein polizeiliches Einschreiten großen Stils erforderlich macht. Die Vorbereitung des Einsatzes erfolgt dabei nach Führungsgrundsätzen, welche für die Erfüllung des Ziels einen hohen Wahrscheinlichkeitsgrad bilden sollen. In diesem Zusammenhang sind die Gesetze die Grundlagen jeden polizeilichen Handelns und sind neben diesen Vorgaben auch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Mindesteingriffs, insbesondere bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs, wesentliche Determinanten. Die Bundespolizeidirektion Wien führt in jedem Anlassfall des GSOD eine Beurteilung der Lage durch und versucht hieraus das folgerichtige Ergebnis in der Form des Entschlusses zu ziehen. Das Wesen der Lagebeurteilung ist vielfältig und zahlreiche Kriterien (wie insbesondere Anlass, Rechtslage, Ort, Teilnehmer udgl.) sind hierbei zu berücksichtigen. Aufgrund des Entschlusses ergeht der Durchführungs- bzw. Ablaufplan unter bestmöglicher Nutzung der vorhandenen Einsatzkräfte und -mittel mit dem Ziel der Hintanhaltung von Personen- und Sachschäden sowohl auf der Seite der Exekutive als auch auf der Seite der Bevölkerung. Über Details dieser Maßnahmen kann aus polizeitaktischen Gründen keine Auskunft gegeben werden.

Zu Frage 14:

Eine diesbezügliche Beurteilung fällt nicht in meinen Aufgabenbereich.

Zu Frage 15:

Ja.